



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Bauverwaltungsamt / R.4 / Amt 40

Sachbearbeiter/in: Simone Wenzl-Musch

**Erhebung von Straßenausbaubeiträgen
Antrag auf Aufhebung der Straßenausbaubeitragsatzung
Veränderung der Beitragssätze**

Anlagen: Gegenüberstellung der Anteilssätze der Beitragsschuldner in verschiedenen Straßenausbaubeitragsatzungen
Auszug aus dem Protokoll der Bürgerversammlung Unterreichenbach vom 17.11.2014 (3. Antrag)

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	27.01.2015	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	30.01.2015	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Aufhebung der Straßenausbaubeitragsatzungen (SAB-S und SAB-A) wird abgelehnt.
- 2) Die Anteilssätze der Beitragsschuldner in der Straßenausbaubeitragsatzung SAB-S werden an die Beiträge der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages angepasst.
- 3) Der Stadtrat befürwortet eine Ergänzung der entsprechenden Landesgesetze, welche den Gemeinden ermöglicht, Straßenausbaumaßnahmen nicht nur durch anliegerbezogene Beitragssatzungen zu refinanzieren. In Betracht kämen z.B. das in Rheinland-Pfalz praktizierte System der wiederkehren Beiträge oder ein steuerfinanzierter Straßenausbau.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Schwabach wurde im Jahr 2000 nach intensiven Diskussionen erlassen. Der damalige Vorschlag der Verwaltung bewegte sich 10 %-Punkte unter den Sätzen der Mustersatzung. Im Rahmen der Diskussionen wurden diese Sätze nochmals um ca. 10 %-Punkte reduziert. Zur Berücksichtigung des Mehraufwandes durch einen historisierenden Ausbau in der Altstadt wurde 2002 eine Sondersatzung erlassen, die bei entsprechenden historisierenden Ausbaumaßnahmen die Sätze nochmals um ca. die Hälfte reduziert.

Bereits im Dezember 2010 wurde in der Sitzung des Hauptausschusses eine mögliche Anpassung der erheblich unter den Empfehlungen der Mustersatzung liegenden Beitragssätze diskutiert. Das Thema wurde in der Sitzung des Hauptausschusses im Januar 2011 erneut behandelt, allerdings vertagt und nicht wieder aufgenommen.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde das Thema einer Anpassung der Beitragssätze an die Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages erneut aufgegriffen. Der Stadtrat hat mit den Leitlinien zur Haushaltskonsolidierung in der Sitzung am 26.09.2014 beschlossen, dass zur Sicherstellung der Straßenausbaufinanzierung eine Anpassung der Beitragsanteile in der Straßenausbaubeitragssatzung an die Richtwerte aus der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages erfolgen soll.

Darüber hinaus wurde in der Bürgerversammlung von Unterreichenbach am 17.11.2014 der Antrag auf Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung gestellt, der ebenfalls zu behandeln ist.

II. Sachverhalt

1. Straßenausbaubeitragssatzung

Die Straßenausbaubeitragssatzung baut in der zeitlichen Abfolge auf dem Erschließungsbeitragsrecht auf, d.h. die Straßenausbaubeitragssatzung (SAB) kann nur dort zur Anwendung kommen, wo zuvor eine Straße erschließungsbeitragspflichtig hergestellt wurde. Während nach der geltenden Erschließungsbeitragssatzung 90 % der Kosten auf die Anlieger umgelegt werden, sind die Sätze ja nach Straßenkategorie und Teileinrichtung in der SAB differenziert.

Das Bayerische Kommunalabgabengesetz (KAG) ermächtigt alle Gemeinden seit 1974 (erstmaliges Inkrafttreten), zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten zu erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet (Art. 5 Satz 1 KAG).

Für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen sollen solche Beiträge erhoben werden, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind (Art 5 Abs. 1 Satz 3 KAG).

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hatte eine Mustersatzung herausgegeben, die jedoch inzwischen aufgehoben wurde. Ein so genanntes Satzungsmuster wurde vom Bayerischen Gemeindetag veröffentlicht und wird laufend der neuesten Rechtsprechung zum Straßenausbaubeitragssatzung angepasst. Seine Verfassungsmäßigkeit wurde vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof in der Entscheidung vom 12.01.2005, veröffentlicht in der Gemeindekasse 2005 unter Randnummer 117, bestätigt.

Die Beitragssätze der SAB der Stadt Schwabach bewegen sich teilweise erheblich unter den Sätzen der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages (s. Anlage).

Der Straßenausbaubeitrag hebt auf den Sondervorteil der anliegenden Grundstücke ab. Hiermit soll der Unterschied zwischen dem normalen Straßennutzer und dem grundstücksbezogenen Sondervorteil abgegolten werden.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben darf die Stadt auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen grundsätzlich nicht verzichten. Insbesondere liegt es nicht im Ermessen der Stadt, ob sie ihre Einrichtungen über Steuern oder besondere Entgelte finanziert. Art. 62 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung normiert für die Einnahmebeschaffung eine zwingende Reihenfolge. Demnach sind besondere Entgelte – die Einnahmen, für die die Gemeinden eine Gegenleistung in Form einer öffentlichen Einrichtung erbringen oder bereithalten (hier Straßen, Beleuchtung) – vorrangige Einnahmeart vor kommunalen Steuern. Insbesondere vor dem Hintergrund der schwachen Finanzlage der Städte besteht grundsätzlich eine Verpflichtung zur Erhebung der Beiträge.

So hat im Dezember 2014 das Landratsamt Forchheim die Gemeinde Ebermannstadt angewiesen, eine 20 Jahre rückwirkend greifende Straßenausbaubeitragssatzung zu erlassen, die – auch hinsichtlich der Höhe der Beitragsanteile der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags entsprechen muss. Dahingegen ist die Diskussion über die Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzungen in Städten wie München und Regensburg vor dem Hintergrund der dort gegebenen sehr guten Finanzkraft zu sehen.

Durch eine – auch aufgrund unterschiedlicher finanzieller Voraussetzungen - uneinheitliche Anwendung der Satzungen in den Gemeinden entsteht für den Bürger teilweise der Eindruck der Willkür, so dass in Verbindung mit den zu erwartenden Beiträgen, die sich durchaus auch in 5-stelliger Höhe bewegen können und vor dem Hintergrund kaum noch zu vermittelnder Berechnungsverfahren, Proteste, Widersprüche und Klagen an der Tagesordnung sind. Im Grundsatz wurde aber immer wieder bestätigt, dass die Anwendung des Straßenausbaubeitragrechts rechtmäßig und zwingend ist. Durch die anliegerbezogene Erhebung entstehen unter Umständen relativ hohe einmalige Beiträge für die Grundstückseigentümer. Eine andere Verteilung oder Art der Beitragserhebung wie z.B. wiederkehrende Beiträge oder ein steuerfinanzierter Straßenausbau sind aufgrund des bayerischen KAG und der bayerischen Gemeindeordnung nicht möglich.

2. Straßenunterhalt

Straßenausbaubeiträge können nur für beitragsfähige Ausbaumaßnahmen erhoben werden. Der regelmäßige Bauunterhalt gehört nicht dazu.

Hier sehen sich viele Gemeinden mit dem Vorwurf konfrontiert, den Unterhalt zu vernachlässigen bzw. diesen vernachlässigt zu haben und dadurch eine beitragspflichtige Erneuerungsmaßnahme vorzeitig provoziert zu haben. Durch einen eigenen Haushaltstitel „Deckensanierung“ wird dem präventiven Bauunterhalt in den letzten Jahren in Schwabach vermehrt Rechnung getragen. Auch die fachgerechte Wiederherstellung nach Aufgrabungen wird gezielt verfolgt.

Ohne auf die Betrachtung näher einzugehen bleibt festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung eine Straße in der Regel nach 20-25 Jahren, unabhängig, ob Unterhaltsmaßnahmen durchgeführt wurden, als beitragspflichtig einzustufen ist, sofern eine tatsächliche Erneuerungsbedürftigkeit vorliegt.

3. Beitragssätze im Vergleich

In der beiliegenden Tabelle werden die jeweiligen Beitragssätze in Schwabach, der Mustersatzung und verschiedenen Gemeinden im Umland gegenübergestellt (Rednitzheimbach verfügt über keine Satzung).

Als Grundlage gilt die Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages, die zwischen-

zeitlich bereits mehrfach gerichtlich überprüft und in der jetzigen Fassung als rechtskräftig angesehen werden kann.

Die Anteilssätze in Schwabach liegen in der Regel 20 %-Punkte unter denen der Mustersatzung. Damit wird auf die Erzielung möglicher und gebotener Einnahmen verzichtet - die Regierung von Mittelfranken hält dies aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen im Fall Schwabach für sehr bedenklich und hat mündlich eine Anpassung an die Sätze der Mustersatzung gefordert.

In Roth lagen die Sätze lediglich 10%-Punkte niedriger, wurden jedoch zwischenzeitlich in einigen Bereichen um 5 – 20 %-Punkte gesenkt.

Die Beitragsanteile in Fürth liegen wiederum im Vergleich zu Schwabach um 5 %-Punkte und die von Nürnberg und Lauf um 10%-Punkte höher. Die Anteile von Nürnberg und Lauf entsprechen somit der Mustersatzung, wobei in Nürnberg gegenwärtig eine Senkung der Beitragssätze bzw. eine Herausnahme von Teileinrichtungen diskutiert wird.

Einen Sonderfall stellt die Straßenausbaubeitragssatzung Altstadt (SAB-A) dar, sofern ein historisierender Ausbau erfolgt. Wie bereits erwähnt, wurden in diesem Fall die Anteile der Beitragspflichtigen aufgrund der im Vergleich weit höheren Baukosten um die Hälfte reduziert. Ein Abschluss der Straßenausbaumaßnahmen im Altstadtbereich ist in den nächsten Jahren absehbar, da lediglich noch der Straßenzug zwischen Neutor- und Hördlertorstraße sowie die Nürnberger Straße Süd und ein Teilbereich der Boxlohe zur Erneuerung anstehen. Aufgrund dessen erscheint es sinnvoll und rechtlich vertretbar in diesem scharf abgrenzbaren räumlichen Bereich die bisherigen Beitragsanteile beizubehalten.

4. Antrag auf Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung

Nach Art. 61 GO hat eine Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu planen.

Gemäß Art. 62 GO, der die Grundsätze der Einnahmebeschaffung regelt, hat eine Gemeinde, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, die zur Erfüllung der erforderlichen Einnahmen zu beschaffen

- aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen (Beiträge, Entgelte und Gebühren)
- im Übrigen aus Steuern
- Kreditaufnahmen sollen nur dann erfolgen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Voraussetzung für eine Abschaffung bzw. einen Teilverzicht aufgrund unterhalb der Mustersätze liegender Beitragsteile wäre insbesondere das Vorliegen einer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die es ermöglicht, auf die Ausschöpfung der Einnahmepotenziale aus Straßenausbaubeiträgen zu verzichten. Dies setzt allerdings voraus, dass eine Kommune zumindest nicht auf die Aufnahme von Darlehen angewiesen ist. Damit besteht ein Entscheidungsspielraum, auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ganz oder teilweise zu verzichten, nur für sehr wenige sehr wohlhabende Kommunen. Aufgrund der Haushaltssituation besteht dieser Entscheidungsspielraum – auch hinsichtlich der Höhe der Beitragsanteile - in Schwabach nicht.

Eine Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung, wie in der Bürgerversammlung von Unterreichenbach vom 17.11.2014 beantragt, wäre somit rechtswidrig, die Stadt müsste in diesem Fall mit aufsichtsrechtlichen Maßnahmen durch die Regierung von Mittelfranken rechnen, d.h. u.a. mit einer Beanstandung des Stadtratsbeschlusses.

Die Verwaltung schlägt daher vor, aufgrund des anstehenden hohen Investitionsaufwandes im Straßenbau und der aktuellen Haushaltssituation

- den Antrag auf Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung (SAB-S sowie SAB-A) abzulehnen und
- entsprechend dem Beschluss des Stadtrats vom 26.09.2014 eine Anpassung des Anteils der Beitragsschuldner für Straßenausbaubeiträge gemäß SAB-S an die Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages vorzunehmen.